



HOCHSCHULE RUHR WEST
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Amtliche Bekanntmachung

Mülheim an der Ruhr, 27.03.2013

Laufende Nummer: 19/2013

**Gemeinsame Satzung über die
Erhebung von Gebühren für die
Aufbereitung und technische
Umsetzung, den Vertrieb und den
Bezug der Inhalte von
Verbundstudien**

Herausgegeben vom Präsidenten der Hochschule Ruhr West

Mellinghofer Straße 55, 45473 Mülheim an der Ruhr

Gemeinsame Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Aufbereitung und technische Umsetzung, den Vertrieb und den Bezug der Inhalte von Verbundstudien

Vom 06. Mai 2004

Gemäß § 1 der Verordnung über die Erhebung der Gebühren für die Aufbereitung und technische Umsetzung, den Vertrieb und den Bezug der Inhalte von Fern- und Verbundstudien sowie von Gebühren nach den §§ 9 bis 11 Studienkonten- und -finanzierungsgesetz (StKFG) und deren Übertragung auf die FernUniversität in Hagen, die Fachhochschule Gelsenkirchen sowie auf die an den Verbundstudien teilnehmenden Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Fern- und Verbundstudien – RVO NRW) vom 17. Oktober 2003 (GV.NRW. S. 615) wird für die am Verbundstudium beteiligten Fachhochschulen des Landes NRW folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1 Gebühr für Verbundstudien

- 1) An den am Verbundstudium beteiligten Fachhochschulen wird von den in einem Verbundstudiengang eingeschriebenen Studierenden oder zugelassenen Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine Materialbezugsgebühr gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der Fern- und Verbundstudien – RVO NRW erhoben. Die Gebühr beträgt je SWS Studienmaterial 10,50 €. Die Gebühr errechnet sich nach den in der jeweiligen Studienordnung für den Pflicht- und Wahlpflichtbereich vorgesehenen Semesterwochenstunden (SWS), die auf das Selbststudienmaterial entfallen. Dabei wird für jeden Verbundstudiengang eine Standardgebühr ermittelt, die sich aus dem Gesamtumfang des Studienmaterials und der Regelstudiendauer ergibt. Das Selbststudienmaterial umfasst dabei die Vorlesungsveranstaltungen in vollem Umfang und die Übungen mit der Hälfte ihres Umfangs unabhängig von den jeweils eingesetzten Medien.
- 2) Die am Verbundstudium beteiligten Fachhochschulen ermächtigen die Fachhochschule Südwestfalen, von den Studierenden eine Sonderanforderungsgebühr für Selbststudienmaterial, welches unmittelbar vom Institut für Verbundstudien der Fachhochschulen NRW angefordert wird, zu erheben. Die Sonderanforderungsgebühr beträgt 20 €. Die Sonderanforderungsgebühr wird auch fällig, wenn Studierende Selbststudienmaterial für eine nach den Studienordnungen vorgesehene Auswahl von Zusatz- oder Wahlfächern anfordern.
- 3) Nicht gebührenpflichtig nach Absatz 1 sind Präsenzveranstaltungen, Praktika, Seminare, Kolloquien, Internet-Diskussionsgruppen und vergleichbare Angebote sowie Prüfungen.

§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- 1) Es entsteht
 1. die Materialbezugsgebühr für Verbundstudien mit der Stellung des Antrags auf Zulassung, Einschreibung oder Rückmeldung oder,
 2. die Materialbezugsgebühr für Verbundstudien und die Sonderanforderungsgebühr mit der Antragstellung.
- 2) Die Gebühren werden mit ihrer Entstehung fällig.

§ 3 Nichtzahlung fälliger Gebühren

Die am Verbundstudium beteiligten Fachhochschulen können die Ausgabe bzw. den Versand der Materialien oder den Zugriff auf elektronische Kurse oder die erneute Zulassung, Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung von dem Nachweis der Zahlung der Gebühren gemäß § 1 abhängig machen.

§ 4 Gebührenermäßigung/-erlass bei Bedürftigkeit

Bedürftigen Studierenden oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern können auf Antrag die Materialbezugsgebühren gemäß § 1 Abs. 1 erlassen oder ermäßigt werden. Bedürftig sind Studierende mit Hauptwohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland, die zum Zeitpunkt der Antragstellung

1. laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach Abschnitt 2 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) erhalten oder
2. Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) für das Semester erhalten, für das Gebührenermäßigung beantragt wird oder
3. Leistungen bei Arbeitslosigkeit und Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers nach dem Sozialgesetzbuch III – Arbeitsförderung erhalten und diese Leistungen die Höhe der Regelsätze nicht übersteigen, die der Gebührenschuldner als Regelbedarf entsprechend der Regelsatzverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gemäß § 22 Bundessozialhilfegesetz erhalten würde.

§ 5

Verfahren für die Ermäßigung bzw. den Erlass der Gebühren bei vorliegender Bedürftigkeit

- 1) Der Antrag auf Ermäßigung bzw. Erlass der Gebühren ist schriftlich und gleichzeitig mit dem Antrag auf Zulassung/Einschreibung oder Rückmeldung für das Semester zu stellen, für das Gebührenermäßigung bzw. Gebührenerlass beantragt wird. Dem Antrag sind die für die Bedürftigkeitsprüfung erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- 2) Der Antrag auf Ermäßigung bzw. Erlass der Gebühren wegen Bedürftigkeit ist abzulehnen, wenn die Voraussetzungen nicht vorliegen oder das vorgeschriebene Verfahren nicht eingehalten wird.
- 3) Der Umfang der Gebührenermäßigung bzw. des Gebührenerlasses bei anerkannter Bedürftigkeit und welche Unterlagen der Antragstellung beizufügen sind, wird in den Bewerbungs- oder Rückmeldeunterlagen der an den Verbundstudien teilnehmenden Fachhochschulen geregelt.

§ 6

Veröffentlichung und In-Kraft-Treten

Die Gebührensatzung tritt für die nach § 1 eingeschriebenen Studierenden und zugelassenen Teilnehmenden mit Wirkung vom 07. Mai 2004 zum Wintersemester 2004/5 in Kraft und wird in den Verkündungsblättern der am Verbundstudium beteiligten Hochschulen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Senate der beteiligten Hochschulen und nach Zustimmung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 03. Mai 2004 Az. 411.2-2.03.02/055.

Professor Dr. Metzner

Fachhochschule Lippe und Höxter
Der Rektor

Professor Dipl.-Ing. Fischer

Fachhochschule Münster
Der Rektor

Professor Dr. Niederdrenk

Hochschule Niederrhein
Der Rektor

Professor Dr. Ostendorf

Fachhochschule Südwestfalen
Der Rektor

Professor Dr. Teusner

Fachhochschule Bochum
Der Rektor

Professor Dr. Dudziak

Fachhochschule Dortmund
Der Rektor

Professor Dr. Menzel

Fachhochschule Köln
Der Rektor



Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Ruhr West vom 27.03.2013.

Mülheim an der Ruhr, den 27.03.2013

Hochschule Ruhr West
Der Präsident

gez. i.V. Prof. Dr. Jörg Himmel

HRW